

**Verordnung des Rektorats,
mit der die Zulassungsverordnung
für das Masterstudium Marketing
geändert wird**



Aufgrund des § 71e Abs 4 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Rektorats gemäß § 71e Abs 4 Universitätsgesetz 2002 über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Marketing, Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 30. November 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 30. März 2016, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs 1 wird die Wortfolge „in Kraft tretende“ durch die Wortfolge „in Kraft getretene“ ersetzt.*
- 2. In § 4 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „Die Studieneignung wird“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.*

Der erste Aufzählungspunkt des § 4 lautet:

„Nachweis eines fachlich in Frage kommenden oder eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002“.

- 3. § 5 Abs 3 lautet:*

„(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Wirtschaftsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.
2. zum Nachweis eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten sowie einen Nachweis über Prüfungen aus Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 45 ECTS-Anrechnungspunkten.
3. zum Nachweis der Englischkenntnisse die Vorlage
 - a. eines der folgenden gültigen Zertifikate: TOEFL 100, IELTS 7.0, TOEIC 800, Cambridge English: CAE (Certificate in Advanced English), CPE (Certificate of Proficiency in English), BEC Higher (Business English Certificate Higher), UNiCert III oder

- b. von Unterlagen einer Bildungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung eines Bachelorstudiums oder eines zumindest zweijährigen Masterstudiums in englischer Sprache oder
 - c. eines Dokuments, dass die Erstsprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers Englisch ist oder
 - d. eines Zertifikats eines Sprachenzentrums einer Universität auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS).
4. zum Nachweis des Leistungspotentials: nach Maßgabe des Abs 4 ein gültiges Graduate Management Admission Test (GMAT) Ergebnis.“

In § 5 Abs 4 wird die Wortfolge „im Sinne des“ durch die Zeichenfolge „iSd“ ersetzt. Die Zeichenfolge „Abs 3 Z 3“ wird durch die Zeichenfolge „Abs 3 Z 4“ ersetzt. Die Wendung „in dem für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 nachzuweisenden“ wird durch die Wendung „im fachlich in Frage kommenden“ ersetzt.

4. *§ 6 Abs 1 Satz 1 lautet:*

„Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber erfolgt auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbung durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus drei Personen des wissenschaftlichen Personals, die zumindest ein Doktoratsstudium mit einer Dissertation aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre positiv absolviert haben.“

In § 6 Abs 2 entfällt die Zeichenfolge „Z 1 lit b“.

5. *In § 7 Abs 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Studienplatzangebot“ die Wortfolge „für das Masterstudium Marketing“ eingefügt.*

6. *§ 12 wird folgender Abs 6 angefügt:*

„(6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 34 vom 24. Mai 2017 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für das Rektorat
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin